

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Lieferaufträge in der Oesterreichischen Nationalbank,
vertreten durch die IG Immobilien Management GmbH

(Version 2.3 vom 08.09.2025)

1. Allgemeines

Sofern nachstehend bzw. im Auftragsschreiben nicht anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der ÖNORM A 2060 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen – Werkvertragsnorm), Ausgabe 15. März 2013, als Vertragsbestandteil.
Der Bieter bleibt fünf Monate an sein Angebot gebunden. Angebote und Kostenvoranschläge sind für den Auftraggeber („AG“) unverbindlich und unentgeltlich.

1.1 Vertraulichkeit und Informationszugang

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und zum Schutz eines fairen, freien und lauten Wettbewerbs während des laufenden Vergabeverfahrens keine Auskünfte oder Unterlagen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) oder vergleichbarer Bestimmungen an Dritte erteilt werden. Ein Informationszugang kann ausschließlich nach rechtskräftigem Abschluss des Vergabeverfahrens und im gesetzlich vorgesehenen Rahmen erfolgen.

2. Preise und Kosten

- Bei der Auftragssumme handelt es sich – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart – um einen maximalen Nettopreis. Der Auftragnehmer („AN“) hat sämtliche Preise in Euro exklusive (Einfuhr-)Umsatzsteuer anzugeben. Die (Einfuhr-)Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die in diesem Auftrag enthaltenen Preise gelten sowohl hinsichtlich des Materials und der Lohnanteile als Fixpreise und dürfen aus keinem wie immer gearteten Titel verändert werden. Die vom AN angebotenen Preise verstehen sich frei Leistungsort (Lieferadresse, DDP) inklusive aller sonstigen Kosten und Nebenspesen.
- Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung sind an den AG weiterzugeben.
- Sämtliche Kosten für Materialtransporte, Arbeitsplatzbeleuchtung, eventuell benötigte Schwertransportzuschläge etc. sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten. Die Verrechnung von Zusatzkosten jeglicher Art, insbesondere Reisespesen, Diäten, Hotelkosten, Fahrtkosten sowie Kosten für Be- und Entladung, Transport, Installation, Versicherung, Aufstellung am Leistungsort oder Verpackung, ist ausgeschlossen.
- Alle angeführten Preise verstehen sich für vollständige, fertige, bedingungsmäßige Arbeiten und beinhalten alle Nebenleistungen, welche dazu notwendig sind, auch wenn dieselben im Angebotstext nicht einzeln vermerkt sind.
Der AN ist nicht berechtigt, aus welchem Titel immer, insbesondere aus dem Titel Behinderungen oder Erschwernisse, Mehr- und Nebenkosten zu verrechnen. Eine Überschreitung der Auftragssumme ohne vorhergehenden schriftlichen Auftrag und Vereinbarung diesbezüglicher Preise zwischen AG und AN ist unzulässig. Sollten im Zuge der Leistungserbringung Mängel erkannt werden, die einer sofortigen Behebung bedürfen, ist der AG umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung einer sofortigen Instandsetzung obliegt einzig und alleine dem AG!
Für Nachträge sind die gleichen, nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen, die auch dem Hauptauftrag zugrunde liegen, heranzuziehen.
Sollte ausnahmsweise im Auftragsschreiben / Leistungsverzeichnis die Veränderlichkeit der Entgelte vorgesehen sein, gilt Folgendes:
Das vereinbarte Entgelt ändert sich entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria monatlich verlaufenden Verbraucherpreisindex 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat der Auftragserteilung, sofern eine Abnahme erfolgt ist, die für den Monat der Abnahme errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% von der Bezugsgröße bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb des Spielraumes gelegene Indexzahl bildet die Grundlage für die Neufestsetzung des Entgeltes und dient gleichzeitig als neue Bezugsgröße. Alle Veränderungen sind auf eine kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Erhöhungen gelten erst ab dem dem Monat folgenden Monat, in welchem sie vom AN beim AG schriftlich angemeldet werden.

Falls bei Leasing ein variabler Zinssatz vereinbart wurde, erfolgt eine Änderung des Zinsanteiles der Leasingrate in dem Ausmaß, in dem sich der EURIBOR für 6 Monate laut Oesterreichischer Nationalbank ändert.

3. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

Zahlungsbedingungen: Für den Fall der Inanspruchnahme des vereinbarten bzw. eines im Zuge der Rechnungsstellung seitens des AN eingeräumten Skontos von 3% hat die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen, ab Einlagen der vollständigen und korrekten Rechnungsunterlagen beim AG, zu erfolgen. Ist zu diesem Zeitpunkt die der Rechnung zu Grunde liegende Leistung noch nicht, nicht vollständig oder nicht mangelfrei erbracht, beginnt die Skontofrist erst mit dem Zeitpunkt der vollständigen und mangelfreien Leistung bzw. - sofern im Auftragsschreiben eine schriftliche Abnahme vorgesehen ist - erst mit positiver, schriftlicher Abnahmeerklärung durch den AG zu laufen. Sollte der vereinbarte Skonto von 3 % nicht in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Bezahlung von Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der zu erbringenden Leistung(en), Vorlage einer vollständigen und korrekten Rechnung und Übernahme der Leistung durch den AG. Durch Nichtinanspruchnahme eines Skontos einer Teil- oder Schlussrechnung wird der vereinbarte Skonto später gelegerter Rechnungen nicht berührt. Durch mangelhafte oder fehlende Unterlagen beginnen die Prüffrist bzw. das Zahlungsziel ohne etwaigen Skontoverlust beim Einlangen der vollständigen Unterlagen beim AG neu zu laufen. Der AN stimmt zu, dass der AG sämtliche Zahlungen an dem Fälligkeitstag folgenden Mittwoch beauftragt; in diesem Fall ist die Bezahlung als fristgerecht und bis zur Fälligkeit erfolgt anzusehen.

Rechnungslegung: Unabhängig vom Auftragsdatum sind ab Februar 2018 Rechnungen ausschließlich elektronisch ausgeführt unter Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben zu übermitteln. Der AN verpflichtet sich zur elektronischen Übermittlung und bestätigt, dass Papierrechnungen als nicht gelegt gelten, eine zusätzliche Übermittlung der Rechnung in Papierform nicht notwendig und als unzulässig vereinbart wird.
Die elektronische Rechnungslegung erfolgt wie folgt:

- Die elektronische Rechnung ist als pdf-Mailanhang an die Adresse rechnung@ig-immobilien.com zu schicken. Für die Rechnung notwendige Ergänzungen als weitere Mailanhänge sind zulässig, jedoch zwingend als weitere Seiten an die Rechnung im selben Dokument mitzuübermitteln.
- Anlagen, die nicht in der Rechnung im selben Dokument integriert werden, gelten als nicht übermittelt und werden der Rechnungsprüfung nicht zugrunde gelegt.
- Die Rechnung (samt allfälliger notwendiger Anlagen) ist in einem einzigen pdf-Format zu übermitteln und hat die zwingenden gesetzlichen Inhaltsanforderungen zu enthalten.

Alle Rechnungen, lautend auf den Namen des AG sind mit sämtlichen zur Überprüfung geforderten Unterlagen (Lieferscheine, etc.) an den AG zur Überprüfung zu übersenden.

Auf alle Rechnungen ist in Form eines Kurztextes die Bestellung, der Zeitraum der Lieferung sowie die Auftragsnummer des AG zu vermerken. Der AN hat seine Kontonummer und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlung erfolgen soll, anzuführen.

Rechnungen können erst nach Unterfertigung des Vertrages durch den AG an den AG gestellt werden. Mit Vorlage der Rechnung ist die Verrechnung der vertragsmäßigen Leistungen abgeschlossen. Nachforderungen gemäß Pkt. 8.4.3 der ÖNORM A2060, sind ausgeschlossen.

Von der geprüften Rechnungssumme allfälliger Teilrechnungen werden folgende Beträge in Abzug gebracht: der vereinbarte Nachlass (Abzug von Rechnungssumme exkl. USt.), das vereinbarte Skonto (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass, jedoch vor Abzug von Vertragsstrafen, Deckungsrücklass sowie Abschlagsrechnungen), etwaige Vertragsstrafen (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass), 10% Deckungsrücklass (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass), Umsatzsteuer (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um alle vorangegangenen Abzüge), sämtliche bisher geleisteten Teilzahlungen und Vorauszahlungen inkl. USt. sowie etwaige Belastungen inkl. USt.

Von der geprüften Rechnungssumme der Schlussrechnungen werden folgende Beträge in Abzug gebracht: der vereinbarte Nachlass (Abzug von Rechnungssumme exkl. USt.), das vereinbarte Skonto (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass, jedoch vor Abzug von Vertragsstrafen, Haftrücklass sowie Abschlagsrechnungen), etwaige Vertragsstrafen (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um den Nachlass), Umsatzsteuer (Abzug von der Rechnungssumme exkl. USt. vermindert um alle vorangegangenen Abzüge), 5% Haftrücklass (Abzug von der um den vereinbarten Nachlass verminderten Rechnungssumme zzgl. USt., jedoch ohne Skontoabzug), sämtliche geleisteten Teilzahlungen inkl. USt. sowie etwaige Belastungen inkl. USt.

Ab einem Auftragsvolumen von 36.500 € netto gilt: Als Haftrücklass werden 5% der Abrechnungssumme vom AG einbehalten. Der Haftrücklass kann bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00 mittels Bankgarantiebrief einer vom AG zugelassenen österreichischen Versicherung, ab EUR 10.001,00 mittels Bankgarantiebrief eines vom AG zugelassenen österreichischen Bankinstitutes abgelöst werden. Die zugelassenen Versicherungen und Bankinstitute sind beim AG zu erfragen. Die Laufzeit beginnt ab dem Datum der mangelfreien Übergabe der Leistungen. Bezüglich Auszahlung jedweden Haftbetrages gilt es als vereinbart, dass der AN von sich aus um Auszahlung ansuchen muss. Die Freigabe des Haftrücklasses erfolgt auch, wenn ein Haftungsbrief eines bonitätsmäßig angesehenen inländischen Geldinstitutes durch den AN beigebracht werden kann, welcher in seiner Textierung die unbedingte Zahlungsverpflichtung an den AG enthalten muss (Laufzeit und 1 Monat).

Weiters wird bedungen, dass ein – mit Bankhaftbrief abgelöster – Haftrücklass auf Wunsch des AG auch ohne besonderen Anlass einen Monat vor Ablauf der Haftzeit wieder auf das Konto des AG zurücküberwiesen werden muss und daselbst bis zur erfolgreich abgeführten Schlussübernahme verbleibt.

Bankgarantien für Vorauszahlungen: Allfällige vereinbarte Vorauszahlungen seitens des AG erfolgen erst, wenn der AN eine unbedingte, unwiderrufliche und auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie eines namhaften Kreditinstituts mit dem satzungsmäßigen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Höhe der Bruttosumme der Vorauszahlung an den AG übermittelt hat. Ausgenommen davon sind die im Vorhinein erbrachten Zahlungen bei Wartungsleistungen.

Verzugszinsen: Abweichend von den Bestimmungen des § 352 UGB wird für von dem AG zu leistende Zahlungen die Höhe der Verzugszinsen mit 4 % p. a. vereinbart; der AN bestätigt, dass durch die Höhe dieser Zinsen allfällige Schäden durch verspätete Zahlungen (insbesondere Kreditspesen) ausgeglichen werden können und der AN durch diese Vereinbarung nicht benachteiligt wird.

4. Termine, Erfüllungsort

Terminplanung: Die genaue Terminabstimmung zur Lieferung ist mit den AG durchzuführen.

Sämtliche Leistungen des AN haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Nutzung der Leistungen im Echtbetrieb nach Beseitigung etwaiger Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen kann. Sofern nicht anders vereinbart, ist dies der 30. Kalendertag nach deren Bestellung. Verbrauchsmaterial ist mangels anderweitiger Bestimmung binnen zehn Kalendertagen zu liefern.

Sofern im Auftragsschreiben nichts anderes angegeben wird, ist der Erfüllungsort jener Ort in den Räumen des AG, an dem die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen genutzt werden sollen.

5. Sonstiges

Mehrlieferungen und Mehrleistungen werden nur dann anerkannt und bezahlt, wenn sie vom AG ausdrücklich angeordnet wurden, die Preise mit dem AG vereinbart und aufgrund eines Nachtragsoffers beauftragt oder nachträglich schriftlich bestätigt wurden. Sondervergütungen werden nicht erstattet. Kostenvoranschläge werden grundsätzlich unentgeltlich erstellt. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung hat der AN einen Entgelt-Anspruch.

Alle Vorkommnisse, vertragsberührender Umstände, sind unverzüglich bei Erkennen selbiger dem AG zur Kenntnisnahme zu bringen.

Alle sich aus einem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegenden Vertrag oder einer damit verbundenen Tätigkeit des AN ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der (Einfuhr-) Umsatzsteuer trägt der AN. Wird der AG für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den AN einzubehalten.

6. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Werden dem AN Umstände welcher Art immer erkennbar, welche die vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällig zu erwägende Maßnahmen zu informieren. Kommt der AN seinen Warn- bzw. Informationspflichten nicht nach und entstehen dem AG dadurch Aufwendungen, hat der AN dem AG diesen Schaden zu ersetzen. Entstehen dem AN durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen Schäden welcher Art immer, hat er sämtliche Folgen seiner Obliegenheitsverletzung zur Gänze aus Eigenem zu tragen.

Erschwernisse, welche sich aus den Gegebenheiten des Bestandes ergeben, sind zu berücksichtigen. Falls aus diesem Umstand Mehrkosten für den AG entstehen sollten, müssen diese, sofern dieser Umstand nicht im Anbot abgegolten ist, dem AG vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden (Warnpflicht!).

Ferner treffen den AN die folgenden Verpflichtungen (Obliegenheiten):

a) Den Anordnungen des AG ist widerspruchslos und unverzüglich Folge zu leisten.

b) Der AN wird von der Erfüllung der übernommenen Auftragsverpflichtungen, jedoch in keinem Falle entbunden, wenn die Kontrolle des AG in irgendeinem Punkte, aus irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfolgte.

c) Die Zufahrtswege, Zufahrtsstrassen sowie die anliegenden Gehsteigflächen, Zu- und Überfahrten sowie allgemeine Flächen innerhalb des Gebäudes sind von eigenen arbeitsbedingten Verschmutzungen unentgeltlich zu reinigen (z.B. Verpackungsmaterial).

d) Während der Lieferung bis zur Abnahme seiner Arbeiten hat der AN die alleinige und ausschließliche zivil- und strafrechtliche Verantwortung, die insbesondere durch Nichtbefolgen bestehender Vorschriften entsteht, zu tragen. Er haftet persönlich nicht nur für sein eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden der Personen, die mittelbar und unmittelbar in seinem Dienste stehen. Er haftet für alle Schäden, die aus solchen Schadensfällen Dritter entstehen. Er hat außerdem den AG von allen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten, die aus irgendeinem Rechtsgrund wegen derartiger Ansprüche erhoben werden können. Dem AG gegenüber kann sich der AN nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Angestellten und Arbeiter die erforderliche Sorgfalt beachtet habe. Für alle Schäden, die bis zur Übernahme durch den AG auftreten, ist der AN haftbar und er hat sie auf seine Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

e) Beginnt der AN mit der Ausführung seines Gewerkes, ohne den AG schriftlich über allfällige Mängel der Vorleistungen informiert zu haben, bestätigt er dadurch, dass die von anderen Auftragnehmern erbrachten Vorleistungen mangelfrei, dem Stand der Technik entsprechend, ausschreibungskonform und zur Weiterverarbeitung geeignet erbracht wurden; der AN haftet dem AG selbst für von ihm nicht gerügte Mängel auch an den Vorleistungen. Nicht als Ausführungsbeginn angesehen werden jene Leistungen, die der AN erbringt, um die Mängelfreiheit und Weiterarbeitbarkeit der Vorleistungen zu überprüfen.

7. Gewährleistungspflichten und -fristen

Die Gewährleistungspflichten des AN bestimmen sich, soweit hier nichts Abweichendes vereinbart wird, nach Pkt. 10.2. der ÖNORM A 2060 sowie den Vorschriften des ABGB. Sofern eine förmliche Übernahme nach Pkt. 9.2. der ÖNORM A 2060 vorgesehen ist, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit positiver, schriftlicher Übernahmeerklärung durch den AG zu laufen.

Die Gewährleistungsfristen für gelieferte bewegliche Ware, ausgenommen sind Verschleißteile, sowie die Frist gemäß § 924 Satz 2 ABGB betragen jeweils drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist, ausgenommen für versteckte Mängel, wird gerechnet ab dem, der positiven Übernahme der Lieferung durch einen Vertreter des AG folgenden Monatsersten. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, so wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den AN vermutet, dass der Mangel bereits bei Übernahme der Leistung vorhanden war. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang vereinbart, dass §§ 377 und 378 UGB nicht anwendbar sind. Der AG ist daher weder zur sofortigen Untersuchung noch zur unverzüglichen Mängelrüge verpflichtet, um seine Ansprüche aus einem allfälligen Mangel zu wahren.

Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistungen fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 3 Jahre erstreckt, gerechnet ab Monatsersten, der auf die Abnahme der letzten Behebung des Mangels folgt. Innerhalb vorgenannter Fristen auftretende Mängel sowie durch diese Mängel verursachte Schäden, sind unmittelbar nach Aufforderung zu beginnen und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG sowie kostenlos vom AN binnen 7 Tagen nach einfacher Aufforderung, in Katastrophenfällen sofort, zu beheben. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht termingerecht Folge geleistet, steht dem AG das Recht zu, diese Schäden, ohne Überprüfung der Kostenwürdigkeit, selbst zu beheben oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen (Ersatzvornahme) und/oder Preisminderung zu begehren. Sofern es sich nicht um bloß geringfügige Mängel handelt, kann der AG nach Ablauf der erfolglos verstrichenen Mängelbehebungsfrist auch durch Wandlung vom Vertrag zurücktreten. Die aus einer mangelhaft erbrachten Leistung entstehenden Kosten werden dann sofort von der nächsten Rechnung in Abzug gebracht und einbehalten oder sind vom AN dem AG binnen 7 Tagen nach Verständigung zu überweisen.

Der AN haftet für Schäden, Folgeschäden oder zusätzliche Professionistenlieferungen und -leistungen welche aus seinen mangelhaften Leistungen entstehen, sofern sie von ihm, wenn auch nur fahrlässig, zu vertreten sind. Der AN haftet für alle Schäden, welche aus seinem Verschulden an Arbeiten anderer Handwerker verursacht werden. Beaufsichtigungskosten des AG für mangelhafte Ausführung und bei Bauschäden und Verunreinigungen, welche der AN verursacht hat, werden dem AN angelastet. Das gleiche gilt bei Schäden sowie Verunreinigungen bei den Anrainern.

Die Gewährleistungspflicht des AN wird durch eine Garantieverpflichtung ergänzt. Der AN leistet hinsichtlich des gesamten Leistungsumfanges sowohl für Ausführung, Material und einwandfreie Funktion des Leistungsgegenstandes als auch hinsichtlich der Ersatzteile Garantie über einen Zeitraum von 12 Monaten oder den im Angebot angegebenen längeren Zeitraum ab der Übernahme des Leistungsgegenstandes. Sofern im Auftragsschreiben eine förmliche Übernahme vorgesehen ist, beginnt die Garantiefrist erst mit positiver, schriftlicher Übernahmeerklärung durch den AG zu laufen.

Im Rahmen dieser Garantieverpflichtung hat der AN Schäden oder Mängel an Ausführung, Material und einwandfreier Funktion des Leistungsgegenstandes sowie der Ersatzteile, welche innerhalb der Garantiefrist aufgetreten sind, mit Ausnahme von Schäden, die durch Unfall, Gewalt, Naturgewalt oder Fremdeinwirkung verursacht werden, ansonsten unabhängig von der Ursache zu beheben. Verschleißteile sind von dieser Garantieverpflichtung jedoch nicht umfasst. Die Garantieleistung hat in der Weise zu erfolgen, dass die mangelhafte Leistung unentgeltlich instandgesetzt oder durch eine einwandfreie Leistung (einwandfreie Teile der Leistung) ersetzt wird (werden). Innerhalb der Garantiefrist hat der AN die Garantieleistung ohne Berechnung von Nebenkosten, wie beispielsweise Fahrt- und Wegezeitkosten, Fracht- und Verpackungskosten, zu erbringen. Weitergehende Garantierechte des AG nach den Herstellerbestimmungen für die vom AN erbrachten Leistungen, die hiermit dem AG gegenüber eingeräumt werden, bleiben davon unberührt.

Der AN ist verpflichtet, bei Auftragserteilung dem AG den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen. Für Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden oder auch Schlüsselverlust ist eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der 1,5-fachen Auftragssumme, auf jeden Fall mit einer Mindestdeckungssumme von € 1.000.000,- je Schadensfall zu garantieren und nachzuweisen. Über Verlangen des AG hat der AN eine höhere Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der 2-fachen Auftragssumme zu garantieren und vorzulegen. Für die Ersatzleistung darf in den Versicherungsverträgen keine Schadensfähigkeitsbegrenzung vereinbart sein. Geeignete Bestätigungen des Versicherers sind auf Wunsch des AG zu übergeben. Der Nachweis der Bezahlung der Versicherungsprämie ist auf Wunsch des AG jährlich durch den AN zu führen. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder sich zum Nachteil des AG ändert. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn die Deckungssumme durch Schadensfälle vermindert wird.

8. Rücktritt vom Vertrag

Sofern im Auftragsschreiben nichts anderes bestimmt ist, haben beide Vertragsparteien – ungeachtet einer allfälligen Befristung des Vertrages – das Recht, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen.

Sollte der AN mit der Vertragserfüllung in Verzug geraten, steht dem AG das Recht zu, unter Setzung einer angemessenen, jedenfalls aber nicht längeren als zweiwöchigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Ist der AN auch innerhalb einer zweiwöchigen Nachfrist zur Leistungserbringung selbst nicht (mehr) in der Lage, entfällt die Nachfristsetzung durch den AG und kann der AG ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen behält sich der AG das Recht vor, die Leistungen selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

In folgenden Fällen ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären

a) wenn der AN (oder von mehreren gemeinschaftlichen Beauftragten auch nur einer) stirbt;

b) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Einleitung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

c) der AN einen Sachwalter erhält;

d) der AN die Gewerbeberechtigung verliert;

e) der AN sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert oder ganz aufgibt;

f) die vertragsgemäße Auftragserfüllung offensichtlich unmöglich wird, wie z.B. durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt etc.;

g) der AN Personen, die seitens des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt; solchen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;

h) der AN wiederholt gegen unwesentliche oder einmalig gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt;

i) der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die unter Punkt 18 dieser AGB angeführte Geheimhaltungspflicht bzw. die besonderen Sicherheitsbedingungen für IT-Infrastruktur verletzt;

j) der AN ohne Zustimmung des AG Leistungen ganz oder teilweise an einen weitergibt oder ohne Zustimmung des AG Subunternehmer wechselt,

Das gleiche Recht steht dem AG zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit des Zuschlages vorhanden waren.

Sollte der AN in irgendeiner Hinsicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung für den Fall deren Nichteinhaltung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, restliche oder fehlende Arbeiten von Dritten auf Kosten und

Gefahr des AN ohne Überprüfung der Preiswürdigkeit ausführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen sowie nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen voll schadlos zu halten.

In sämtlichen Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der AN ausschließlich Anspruch auf anteilige Bezahlung der bis dahin erbrachten und für den AG sinnvoll nutzbaren bzw. verwertbaren Leistungen. Sollten von Seiten des AG bereits Vorauszahlungen geleistet worden sein, sind diese vom AN unverzüglich zurück zu erstatten. Entstehen dem AG dadurch, dass er in der Folge den Auftrag selbst durchführt oder Dritte mit der Ausführung betraut, Mehrkosten, so hat diese der AN zu ersetzen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen durch den AG bleibt hiervon unberührt.

9. Zusatzaufträge, Rechtsnachfolge, Eigentumsvorbehalt

Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Jegliche mündliche Vereinbarung, Änderung oder Zusätze zu einem bestehenden Auftrag haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden. Sämtliche Zusätze und Änderungen sind nur rechtsgültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind.

Der AN verpflichtet sich alle Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger inklusive dieser Überbindungsverpflichtung zu überbinden.

Vom AN gelieferte Waren unterliegen keinem Eigentumsvorbehalt.

10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitfälle wird als Gerichtsstand das Handelsgericht Wien vereinbart. Schiedsgerichtsvereinbarungen sind nicht vorgesehen. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht exklusive der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) findet keine Anwendung.

Im Falle eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Streites zwischen AG und AN ist der AN nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

11. Abtretungen, Subunternehmen, Arbeitsgemeinschaften, Aufrechnungsrecht

Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG seine Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

Diesgleichen ist der AN nicht berechtigt, die ihm erteilten Aufträge ganz oder teilweise Dritten weiter zu übertragen, ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wenn die Vertragsvereinbarung nichts Anderes vorsieht. Die Weitergabe der Leistung an Subunternehmer ist zulässig, wenn der AN den/die Subunternehmer unter Angabe des vollständigen Firmenwortlautes in seinem Angebot bekannt gibt und mitteilt, welche Leistungsteile durch den jeweiligen Subunternehmer erbracht werden sollen. In begründeten Fällen hat der AG das Recht, Subunternehmer abzulehnen. Der AN darf ohne Zustimmung des AG keine weiteren Subunternehmer mit Leistungen betrauen. Auch ein Wechsel von Subunternehmern ist an die vorhergehende Zustimmung des AG gebunden.

Arbeitsgemeinschaften sind zulässig. Im Falle der Übernahme eines Auftrages durch mehrere AN haben diese bereits zum Zeitpunkt der Anbotslegung schriftlich zu erklären, dass sie die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Für die Aufträge, die an Arbeitsgemeinschaften vergeben werden, haften die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner. Weiters ist ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, der berechtigt ist, gegenüber dem AG für die Arbeitsgemeinschaft rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und mit uneingeschränkter Wirkung für die Arbeitsgemeinschaft bzw. jedes ihrer Mitglieder Zahlungen anzunehmen.

Der AG ist berechtigt, Ansprüche jeglicher Art, insbesondere aus dem Titel Schadenersatz oder Gewährleistung/Garantie, gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

12. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben für die Vergabe, Durchführung und Verrechnung der jeweils in Betracht kommenden Lieferungen insoweit zu gelten, als nicht sonstige dem Vertragsabschluss allenfalls zugrunde gelegte schriftliche und von beiden Vertragspartnern unterfertigte Vereinbarungen abweichende Bestimmungen enthalten.

Sind im Auftragsschreiben oder in den Ausschreibungsunterlagen spezielle Bestimmungen aufgenommen, durch welche Vorschriften dieser AGB oder des Voranschlages abgeändert werden, kommen die Bestimmungen des Auftragsschreibens zur Anwendung bzw. diesen nachgeordnet, die Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen.

Sollten einzelne Punkte dieser AGB ganz oder teilweise ungültig bzw. unwirksam sein oder werden bzw. sich als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht davon berührt. An die Stelle der ungültigen Regelung tritt jene rechtsgültige Bestimmung, die dem wahren Willen der Parteien bzw. dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am ehesten entspricht; dasselbe gilt entsprechend zur Beseitigung von Regelungslücken in diesem Vertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden ebenso wenig Anwendung wie von diesen AGB abweichende Liefer-, Vertrags- oder Zahlungsbedingungen des AN.

13. Haftung für Schäden und Verunreinigungen, Gefahrtragung

Der AG haftet - sofern nicht zwingende gesetzliche Haftungsnormen bestehen - nur im Falle von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit für Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder seine Gehilfen dem AN, dessen Mitarbeitern oder dessen Gehilfen rechtswidrig und adäquat verursacht haben. Eine Haftung des AG für atypische Erfolge, für mittelbare Schäden, Verdienstentgang sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der AN haftet dem AG für jedwedes Verschulden und alle Schäden und Verunreinigungen am oder im eigenen oder fremden Vermögen und hält den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Für jene Schäden oder Verunreinigungen, die der AN, seine Beauftragten oder sonstige Dritte an oder im Gebäude, oder an technischen oder infrastrukturellen Anlagen oder Einrichtungen des Gebäudes zu verschulden hat, mittel- oder unmittelbar, ist die Haftbarmachung des AG oder dessen Vertreter ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Beseitigung oder Bezahlung der Schäden oder Verunreinigungen haftet der AN, soweit er diese Schäden zu vertreten hat und hält den AG völlig schad- und klaglos.

Sämtliche Beträge für die Haftung für Schäden und Verunreinigungen werden entsprechend der obigen Regelung entweder zur Gänze oder anteilig spätestens bei der letzten Rechnung in Abzug gebracht oder sind 7 Tage nach vom AG erfolgter Verständigung fällig.

Der AN trägt die Gefahr und das Risiko für seine Lieferungen bis zur Übergabe an den AG am vom AG bestimmten Leistungsort (Lieferadresse; DDP), wobei die Gefahr erst mit vollständiger und mangelfreier Erfüllung durch den AN übergeht. Sofern im Auftragsschreiben eine förmliche Übernahme der Leistung vorgesehen ist, geht die Gefahr erst mit einer positiven Übernahmeerklärung des AG in schriftlicher Form auf diesen über.

14. Auftraggeberhaftung

Wird der AG gemäß § 67a ff ASVG (Auftraggeberhaftung) für Beiträge und Umlagen, die der AN an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat, in Anspruch genommen, so hält der AN den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Der AG ist ausdrücklich berechtigt, Beiträge und Umlagen, zu deren Haftung er herangezogen wurde, zuzüglich jeglicher Kosten, die dem AG durch dessen Inanspruchnahme entstanden sind, von künftig fällig werdenden Forderungen des AN einzubehalten und sich dergestalt zu regressieren, auch wenn diese künftigen Forderungen nicht aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultieren. Darüber hinaus wird festgehalten, dass sämtliche Sicherheiten (insbesondere Bankgarantien), die der AN zur Absicherung des AG im Rahmen des Vertrages hingegeben hat, auch der Absicherung allfälliger Regressforderungen des im Wege der Auftraggeberhaftung in Anspruch genommenen AG gegen den AN dienen.

15. Verzugsstrafen

Bei Verzug des AN – mit Zwischen- oder Endterminen – oder bei nicht entsprechendem Fortgang der Lieferungen gemäß den vereinbarten oder bekannt gegebenen Terminen behält sich der AG, unbeschadet aller weiteren Ansprüche, das Recht vor, nach erfolgloser Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Sämtliche Kosten, die dem AG durch Terminüberschreitung entstehen, werden von der oder den nächsten fälligen Rechnung(en) bis zur vollkommenen Begleichung in Abzug gebracht oder sind 7 Tage nach vom AG erfolgter Verständigung fällig. Aussperrung und Streik und sonstige Fälle der höheren Gewalt verlängern die Einzelfristen nur dann, wenn sie jeweils drei Wochen überschreiten. Angerechnet wird nur der darüberhinausgehende Zeitraum der Überschreitung.

16. Eignung und Zuverlässigkeit, Qualitätsanforderungen, Verpackungen

Der AN erklärt gewerberechtlich zur Durchführung dieses Auftrages befugt zu sein. Der AN erklärt, dass alle von ihm eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer über die erforderlichen gültigen Beschäftigungsbewilligungen verfügen, ebenso werden alle Arbeitnehmerschutzvorschriften von ihm eingehalten.

Der AN hat sämtliche Leistungen so zu erbringen, dass Leistungen und Ergebnisse zum Zeitpunkt der Abnahme dem Stand der Technik entsprechen und zusätzlich die vereinbarten Qualitätskriterien erfüllt werden. Der AN verpflichtet sich, das Vorliegen der Qualitätskriterien bei zugekauften Komponenten unverzüglich zu prüfen. Die Lieferung gebrauchter Waren ist nur dann zulässig, wenn dies vom AG im Vorhinein schriftlich genehmigt wurde.

Der AN hat das von ihm beigebrachte Verpackungsmaterial kostenlos zurück zu nehmen, sofern der AG nicht ausnahmsweise darauf verzichtet. Gemäß der österreichischen Verpackungsverordnung (Verpackungsverordnung 1996 – VerpackVO 1996 idgF.) ist die ARA-Lizenznummer oder die Firma, die für den AN die Entsorgung der Verpackungen übernimmt, auf den Rechnungen anzuführen. Nimmt der AN das Verpackungsmaterial vertragswidriger Weise nicht zurück, werden die anfallenden Entsorgungskosten vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht.

17. Einverständnis

Ab einer Auftragssumme von 100.000 € exkl. MwSt. wird vereinbart, dass dieser Auftrag zunächst vom AN unterfertigt wird und dann zur Gegenfertigung dem AG übermittelt wird. Ausdrücklich wird festgehalten, dass der AG keinerlei Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen der vorliegenden Auftragsbestätigung akzeptieren wird, da zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber herrscht, dass nur der vom AG formulierte Vertragstext samt AGB des AG Inhalt des Vertrages werden kann: allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen gelten ausdrücklich als nicht erfolgt, sodass hieraus keinerlei Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

Zum Zeichen des Einverständnisses mit vorliegendem Auftragsbrief sendet der AN die zwei beiliegenden Gleichstücke unterschrieben an den AG.

Treffen die unterschriebenen Gleichstücke nicht innerhalb von 7 Tagen beim AG ein, so gilt der Auftrag als nicht angenommen und es steht diesem frei, Dritte mit dem Auftrag zu betrauen.

Abschließend macht der AG darauf aufmerksam, dass er sich das Recht vorbehält, von der Auftragserteilung zurückzutreten, falls der AN den Text des beiliegenden Gegenbriefes ändert oder ergänzt bzw. dem Gegenbrief Schriftstücke anschließt, die nicht ausdrücklich vereinbart oder verlangt wurden.

18. Datenschutz, Daten- und Informationssicherheit

Der AN ist verpflichtet, hinsichtlich aller geschäftlichen Angelegenheiten, Umstände und Tatsachen, Unterlagen, Briefe, Gutachten, Daten und dergleichen (im Folgenden „Informationen“), die im Zusammenhang mit dem AG (IG/BLM-Konzern und OeNB) stehen und die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden und hinsichtlich aller Tatsachen, die dem AN aufgrund des geschäftlichen Kontakts anvertraut oder zugänglich gemacht wurden oder im Zuge des geschäftlichen Kontakts mit

dem AG bzw einem konzernverbundenen Unternehmen des AG mündlich oder schriftlich bekannt bzw anvertraut oder zugänglich gemacht werden, strengstens vertraulich zu behandeln. Der AN hat auch alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Informationen bekommen, zu verpflichten, alle dem AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des AN oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN. Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle daraus resultierenden Schäden. Falls Subunternehmer im Rahmen dieser Tätigkeit beauftragt werden, sind die Geheimhaltungspflichten ebenfalls auf diese zur Gänze zu überbinden. Der AN wird überdies sämtliche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Datenschutzgesetz (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000 idGF.) ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ist der AN verpflichtet, sämtliche oben genannte Informationen streng zu wahren und diese (hiervon umfasst sind insbesondere Daten oder sonstige in elektronischer Form übermittelte Informationen, wie etwa Pläne) vor Zugriffen unbefugter Dritten zu verwahren, in keiner Form zu verwerfen sowie Stillschweigen darüber zu bewahren.

Informationen aus dem Vertragsverhältnis sind generell streng vertraulich zu behandeln und nur auf einer „need-to-know Basis“ weiterzugeben. Die Vertragsparteien halten die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Schutz, Nutzung und Weitergabe interner, vertraulicher und persönlicher Daten ein. Kunden und personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellte Daten werden bestmöglich technisch vor unberechtigten Zugriffen abgesichert.

Zudem ist der AN zur Erfüllung des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Informationssicherheit verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um betriebliche Anordnungen handelt.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass gewährleistet ist, dass die ihm zur Verfügung gestellten unternehmensbezogenen und sonstigen Informationen jeglicher Art, unabhängig davon, ob diese elektronisch verarbeitet sind oder nicht, nach den bestehenden neuesten insbesondere technischen Sicherheitsstandards, entsprechend den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (wie zB ISO 27001) gegen Verlust, nicht autorisierte Manipulation oder Veränderung, vor beabsichtigtem oder unbeabsichtigtem Zugriff durch unbefugte Dritte, vor Preisgabe von Informationen und Daten an unbefugte Dritte oder vor sonstigen Bedrohungen gesichert werden.

Besondere Sicherheitsbedingungen betreffend IT-Infrastruktur

Für den Fall, dass Daten vom AG dem AN in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden bzw. der AN Daten des AG in seiner IT-Infrastruktur speichert, bearbeitet, etc., sind die nachstehenden besonderen Sicherheitsbedingungen betreffend IT-Infrastruktur einzuhalten:

- Die verwendete IT-Infrastruktur muss einer logischen und physischen Zugriffsbeschränkung unterliegen.
- Die Anmeldung an der IT-Infrastruktur hat personalisiert zu erfolgen und muss durch ein starkes Passwort oder eine Zwei-Faktor-Authentisierung geschützt sein.
- Es muss ein dem Stand der Technik entsprechender Virenschutz auf den Endgeräten installiert sein.
- Die verwendete Software muss regelmäßig gewartet und aktualisiert werden.
- Eine Personal Firewall (z.B. Windows Firewall) muss aktiviert sein und dem Stand der Technik entsprechenden Schutz bieten. Dazu müssen mindestens die empfohlenen Sicherheits-Einstellungen des Herstellers verwendet werden.
- Eine Netzwerk-Firewall darf die Personal Firewall nur dann ersetzen, wenn sie durch fachkundige Personen gewartet wird.
- Es darf nur Software aus vertrauenswürdigen Quellen verwendet werden.
- Ausdrucke der Daten sind gesichert zu verwahren.
- Mit Beendigung des Auftrags sind sämtliche Dokumente, Ausdrucke, Aufzeichnungen des AG zu vernichten oder auf Wunsch des AG an diesen zurückzugeben. Auch die in der IT-Infrastruktur vorhandenen Daten des AG sind zu löschen. Über die zu wählende Vorgehensweise (Vernichtung bzw. Rückgabe an den AG) ist im Vorhinein mit dem AG das Einvernehmen herzustellen. Ausnahmen können mit dem AG vereinbart werden.
- Wird dem AN bekannt, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich wurden, hat er darüber unverzüglich den AG in geeigneter Form zu informieren.

Zusätzliche spezielle Schutzmaßnahmen für restriktive, vertrauliche oder geheime Daten

Restriktiv, vertraulich oder geheim sind dem AN vom AG in beliebiger Form übergebene als „restriktiv“, „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnete Daten und alle daraus abgeleiteten Daten. Es gelten dazu nachstehende spezielle Schutzmaßnahmen:

- Vertrauliche oder geheime Daten sind immer verschlüsselt zu speichern. Geeignete Verschlüsselungsmechanismen sind Hardwareverschlüsselung (mindestens 128-bit Schlüssellänge symmetrisch), PGP oder vom AG als gleichwertig anerkannte Mechanismen. Die Verschlüsselungsmechanismen selbst sind nochmals mit einem Passwort (mindestens 15 Stellen) zu schützen. Nach jedem Gebrauch sind Verschlüsselungscontainer umgehend zu schließen und hardwareverschlüsselte Speichermedien abzustechen um unberechtigte Zugriffe auszuschließen. Restriktive, vertrauliche oder geheime Daten, die per E-Mail oder per unverschlüsseltem Speichermedium (z.B. USB-Stick) ausgetauscht werden, sind ebenfalls zu verschlüsseln.
 - Der AN ist verpflichtet, Zugriffe auf vertrauliche oder geheime Daten zu protokollieren. Diese Protokolle sind auf Verlangen des AG zur Verfügung zu stellen.
 - Ausdrucke sind mittels Shredder zu vernichten, Daten sind auf sichere Art (durch Überschreiben der Daten) zu löschen.
- Im Umgang mit Waren (Geräten, Betriebsmitteln, etc.) des AG außerhalb dessen Einflussbereiches, insbesondere mit Papier, Datenträgern, Druckerbändern etc., verpflichtet sich der AN, diese so zu transportieren, zu bearbeiten oder zu zerstören bzw. zu vernichten, dass die auf diesen enthaltenen Informationen niemandem zur Kenntnis gelangen, oder nach Ende der Behandlung nicht mehr lesbar bzw. verwertbar sind. Die erfolgte Löschung und Zerstörung bzw. Vernichtung ist auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN binnen einer Woche schriftlich zu bestätigen.

Für den Fall, dass sich ein Sicherheitsrisiko im Umgang mit Informationen des AG in der Sphäre des AN verwirklichen sollte, hat der AN den AG unverzüglich hiervon zu verständigen. Gleichzeitig hat der AN sämtliche notwendigen oder nützlichen Maßnahmen umgehend zu beauftragen oder selbst durchzuführen, die einer Schadensminimierung dienlich sind. Unabhängig davon hat der AN den AG im Fall der Verwirklichung eines Sicherheitsrisikos in Ansehung sämtlicher hieraus entstandener Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Beweislast dafür, dass der AN sämtliche Maßnahmen getroffen hat, um die Verwirklichung eines Sicherheitsrisikos nach dem neuesten Stand der Technik hintanzuhalten, trifft den AN. Für jeden Fall der Verwirklichung eines Sicherheitsrisikos ist der AN verpflichtet, dem AG eine vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens unabhängige, mit Auforderung zur Zahlung fällig werdende Vertragsstrafe in der Höhe von € 10.000,00 (in Worten: Euro Zehntausend), zu leisten. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die maßgeblich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (DSG, BGBl I 165/1999 idF BGBl I 24/2018) und die seit 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie das Datenschutz- Anpassungsgesetz 2018 idF BGBl I 120/2017 einzuhalten.

Der AN ist nicht berechtigt, die Tatsache des Bestehens eines Vertragsverhältnisses zum AG ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des AG für Werbe- bzw. Marketingzwecke zu nutzen.

19. Informationspflichten

Der AN wird den AG unverzüglich nach Bekanntwerden per E-Mail an office@ig-immobilien.com oder wenn dies nicht möglich ist, telefonisch unter +43 1 532 01 40 über nachstehende Umstände informieren, die beim AN selbst oder bei den zur Auftragsbefriedigung herangezogenen Subunternehmen eintreten:

- Behördliche Durchsuchungs- oder Herausgabeanordnungen

Behördliche oder gerichtliche Anordnungen zur Herausgabe oder Durchsuchung von Daten oder Hardware, wenn davon Daten der OeNB oder der IG Immobilien Management GmbH betroffen sein können.

- Meldung von Sicherheitsverletzungen im Betrieb

Sicherheitsvorfälle physischer, personeller oder IT-technischer Natur im Unternehmen, von denen möglicherweise Gefahren für die Sicherheit von Betriebsmitteln, Daten oder IT-Systemen der OeNB oder der IG Immobilien Management GmbH ausgehen könnten (z.B. Diebstahl von Zugangsmitteln, Kompromittierung von IT-Systemen). Allenfalls bekannte nähere Informationen zum Angriff oder den Angriffsmethoden sind ebenfalls mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Informationen, wie z.B. die für den Angriff verwendete IP-Adresse(n), URLs, Programme oder Schadsoftware (Indicators of Compromise- IoC).

- Unbefugte Datenverwendung

Rechts- oder vertragswidrige Verwendung von Daten der OeNB oder der IG Immobilien Management GmbH oder unbefugte Offenlegung gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder nicht-personenbezogene Daten handelt oder ob dies während oder nach Ende des Vertragsverhältnisses erfolgte oder dem Auftragnehmer bekannt wird.

- Informationspflicht

Die AG ist gemäß § 7 ff IFG verpflichtet, auf Antrag Zugang zu Informationen zu gewähren, soweit dem keine gesetzlichen Ausnahmen (vgl. § 6 Abs 1 IFG) entgegenstehen und dies die Wettbewerbsfähigkeit der AG nicht beeinträchtigt. Die AG übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der veröffentlichten Informationen, soweit diese auf gesetzlichen Zugangsverpflichtungen beruhen. Eine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen entstehen, besteht ausschließlich bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

20. Zessionsverbot

Es wird vereinbart, dass es dem AN untersagt ist, sämtliche Geldforderungen gegen den AG aus dem oben genannten Vertrag an dritte Personen abzutreten oder in sonstiger Weise zu zedieren. Der AN sieht in der Vereinbarung eines vertraglichen Zessionsverbotes keine gröbliche Benachteiligung.

Für den Fall, dass entgegen dieses Zessionsverbotes der AN Geldforderungen gegenüber dem AG an dritte Personen (z.B. Factor Bank) zediert oder in sonstiger Weise abtritt, verpflichtet sich der AN bereits jetzt, den gesamten dem AG hierdurch entstehenden Mehraufwand, insbesondere in der Buchhaltungsabteilung des AG, mindestens jedoch einen Betrag von € 500,00 (zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer) zu ersetzen. Zu einer allfälligen Interpretation, Auslegung, insbesondere des anzuwendenden Gerichtsstandes ist der oben genannte Vertrag zwischen den Vertragsparteien heranzuziehen.

21. Arbeitnehmerschutz

Bei allen Arbeiten sind die Auflagen des Arbeitnehmer Innenschutzgesetzes (ASchG) strikt einzuhalten!

Bei den Arbeiten ist die notwendige Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Wenn keine Anschlageneinrichtungen wie zB. Einzelanschlagspunkte, Seilsicherungen usw. vorhanden sind um die PSA vorschriftsgemäß verwenden zu können, ist der AN verpflichtet selbst für einen vorschriftsgemäßen Ersatz zu sorgen. Eventuell vorhandene mobile Anschlagpunkte sind vom AN nach Erfordernis an den Verwendungsort zu vertragen.

22. Schutzrechte; Patentrechte; Urheberrechte; Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der AG erwirbt ein uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung. Der AN hat im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass sämtliche Arbeitsergebnisse durch den AG uneingeschränkt verwendet bzw. verwertet werden können.

Bei der Durchführung von Aufträgen für Dritte wird der AN die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des AG weder verwenden noch teilweise oder zur Gänze weitergeben.

Der AN hat den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, die diese auf Grund der Verwendung der vom AN gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen durch den AG insbesondere aus dem Titel der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Patentrechten, Urheberrechten oder Nutzungs- und Verwertungsrechten geltend machen.

23. Ehren- und Verhaltenskodex

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ehren- und Verhaltenskodex der IG Immobilien Gruppe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar auf der Homepage der IG Immobilien Gruppe unter www.ig-immobilien.com, bei Aufträgen aller Art gilt, zu dessen Einhaltung sich alle MitarbeiterInnen und die Geschäftsführung der IG Immobilien Gruppe verpflichtet haben.

24. Compliance-Erklärung der Bieter/Bietergemeinschaft/Auftragnehmer

Der Bieter/jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass zu den Grundprinzipien der IG Immobilien und BLM Gruppe Integrität, Ethik und gesetzestreu Verhalten zählen. Da dies der Schlüssel zur Erhaltung des Vertrauens der Kunden und der Geschäftspartner ist, legen die IG Immobilien und BLM Gruppe besonderen Wert auf die Integrität ihrer Geschäftspartner und fordern deren gesetzestreu und ethisches Verhalten — insbesondere in den unten genannten Punkten:

a) Anti-Korruption

Der AN distanziert sich vom Anbieten, Annehmen oder Verlangen von ungebührlichen Vorteilen in jeglicher Form. Gleiches gilt hinsichtlich des Rückflusses von Teilen einer vertraglichen Zahlung („Kickback“) und die Nutzung anderer Wege oder Kanäle für unzulässige Leistungen an Geschäftspartner. Der AN toleriert keinerlei Formen der Korruption, beteiligt sich nicht an Untreue und/oder Korruptionsdelikten. Er nutzt auch keine Dritten (z.B. Berater, Makler, Sponsoren, Vertreter oder andere Vermittler) zur Umgehung dieser Regelung. Sollte der AN Zweifel über korrektes Verhalten im Umgang mit Mitarbeitern des AG haben, wird er den Rat der Compliance-Abteilung des AG einholen.

b) Interessenkonflikte

Der AN erklärt ausdrücklich, dass derzeit keine Interessenkonflikte in der Geschäftsbeziehung zum AG bestehen. Dabei bezieht der AN auch Familienmitglieder und Personen ein, die zu den Schlüsselkontakten für den AG, in einem besonderen Verhältnis, stehen. Es wird darauf geachtet, dass in der Geschäftsbeziehung keine sachfremden Interessen Berücksichtigung finden. Der AN wird nicht zum Geschäftspartner gewählt, weil er zu Entscheidungsträgern des AG ein „besonderes Verhältnis“ pflegt. Der AN bekennt sich zu einem klaren Management potentieller Interessenskonflikte und wird unverzüglich gegensteuern bzw. diese offenlegen. Sollte sich der Interessenkonflikt nicht sofort beseitigen lassen, wird der AN den AG bzw. die Compliance-Abteilung des AG einbeziehen. Die Geschäftsbeziehung kann seitens des AG wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages beendet werden, wenn sich der Interessenskonflikt nicht beheben lässt.

c) Beachtung des Wettbewerbs- und Kartellrechts (sofern relevant)

Der AN verpflichtet sich, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Im Kampf um Marktanteile wird das Gebot der Integrität geachtet. Der AN trifft mit Mitbewerbern keine Absprachen oder Übereinkommen hinsichtlich Preisen, Märkten oder Kapazitäten. Ebenso wenig schließt der AN Vereinbarungen über einen Wettbewerbsverzicht, über die Abgabe von Scheinangeboten oder die Aufteilung von Kunden und Gebieten. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besteht kein Zuwiderhandeln hinsichtlich der obenstehenden Erklärungen gibt es keine und sind keine Umstände absehbar, die zu einer Reputationsschädigung des AG führen könnten. Der AN wird eine Gefährdung der Reputation des AG durch die Geschäftsbeziehung nicht zulassen, den AG unverzüglich von drohenden Reputationsschaden informieren und sofort gegensteuern. Die Geschäftsbeziehung kann seitens des AG wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages beendet werden, wenn sich die Bedrohung der Reputation des AG nicht nachhaltig beseitigen lässt. Der AN informiert den AG unverzüglich über – für die Zusammenarbeit – relevante Änderungen oder konkrete Vorfälle, der oben ausgeführten Erklärungen.